

Wien, am Freitag, den 22. November 1929 Erste Ausgabe

.....
Verkehrsregelung in der Inneren Stadt. Die unhaltbar gewordenen Verkehrsverhältnisse in dem eng verbauten Teil der Inneren Stadt zwingen den Magistrat zu einer Regelung. Wenn nicht binnen kurzem ein Verkehrschaos entstehen soll, müssen schleunigst geeignete Massregeln getroffen werden. Der Magistrat hat nunmehr nach mehrfachen Vorbesprechungen mit der Bundespolizeibehörde und mit den Interessentengruppen einen diesbezüglichen Kundmachungsentwurf verfasst, den er jetzt den Interessentengruppen zur endgültigen Stellungnahme übermittelt. Der Entwurf fasst einige alte Bestimmungen über den Verkehr in der Inneren Stadt, wie Durchfahrt und Zufahrt von Last- und Geschäftswagen, Verkehr auf der Ringstrasse und ihren Seitenstrassen, zusammen und bringt dann als neue Vorschriften ein Verbot des Schulfahrens mit Kraftfahrzeugen im engverbauten Teil der Inneren Stadt während der starken Verkehrszeiten von 10 Uhr 30 bis 13 Uhr 30 und von 15 Uhr bis 20 Uhr, ferner ein Verbot des Fahrens mit Pferdefuhrwerk und Handwagen sowie des längere Zeit beanspruchenden Auf- und Abladens grösserer Warenmengen während der obigen Verkehrszeiten in den namentlich aufgezählten wichtigsten Durchzugsstrassen des engverbauten Stadtteiles. Das Kreuzen der Durchzugsstrassen ist nach dem Entwurf für Pferdefuhrwerke gestattet. Die Zufahrt zu Häusern soll für Fahrzeuge nur auf der linken Fahrbahnseite zulässig sein. Schliesslich folgen Bestimmungen über das längere Aufstellen, sogenannte "Parken", von Fahrzeugen in der Kärntnerstrasse und in anderen besonders verkehrsreichen Strassen der Inneren Stadt. Für die Kärntnerstrasse wird bestimmt, dass in den obigen starken Verkehrszeiten ein längeres Aufstellen nur auf einer Strassenseite zulässig ist. Wie es im Paris und in anderen Grosstädten bereits geschieht, soll die Aufstellungsseite abgewechselt werden; an den geraden Kalendertagen sollen sich die Fahrzeuge auf der Seite der geraden und an ungeraden Kalendertagen auf der Seite der ungeraden Hausnummern aufstellen. Bezüglich der anderen besonders verkehrsreichen Strassen werden die engen Stellen, an denen ein längeres Aufstellen verkehrsbehindernd wirkt, daher die Aufstellung verboten ist, in der Kundmachung genau bezeichnet. Schliesslich ist auch die Gewährung von Ausnahmen für besondere Fälle in dem Kundmachungsentwurf vorgesehen.